

# Das schweizerische Steuersystem und seine Vorzüge

**Andreas Baumann**

dipl. Steuerexperte/dipl. Bankfachmann

ABT Treuhandgesellschaft

Andreas Baumann & Co., Adliswil



Andreas Baumann

## Einleitung

Die Schweiz gilt als Niedrigsteuerland. Da zahlreiche Steuerpflichtige aus Ländern mit Steuerbelastungen von 50% und mehr ihren Wohnsitz oder den Sitz ihrer Unternehmen in die Schweiz verlegen, entsteht leicht der Eindruck, die Schweiz wende ihre Steuergesetze willkürlich an, um wohlhabende Steuerzahler in die Schweiz zu locken. Das Problem der sogenannten Steuerflucht liegt aber nicht in einer vernünftigen, gerechten und kundenfreundlichen Steuerpolitik, wie in der Schweiz, sondern in den fiskalischen Rahmenbedingungen der betreffenden Länder. Es gibt gute Gründe, Investitionen in der Schweiz zu tätigen oder von der Schweiz aus wirtschaftlich tätig zu werden, z.B.

- die ausgezeichnete geografische Lage
- beste Verkehrsverbindungen
- kurze Distanzen
- vorbildliche Infrastrukturen
- erstklassiges Kommunikationswesen
- politische und monetäre Stabilität

- ausgezeichnetes Bildungsniveau
- Bankkundengeheimnis
- Diskretion
- gut ausgebildete, mobile Arbeitskräfte
- kompetente Beratung
- optimale Sicherheit für Menschen und Güter
- Arbeitsfrieden
- gut ausgebautes Bankenwesen
- mässige Besteuerung der Unternehmen sowie deren Kader
- steuerliche Erleichterungen für neue Unternehmen
- unkomplizierte Strukturen und Behörden
- unzählige Freizeitmöglichkeiten sowie faszinierende und intakte Landschaften
- breites kulturelles Angebot
- hohe Lebensqualität
- traditionelle, internationale und weltoffene Ausrichtung.

## Besonderheiten des schweizerischen Steuersystems

### Die schweizerischen Steuern

Wie die meisten Länder kennt die Schweiz zahlreiche Abgaben, die von verschiedenen Steuerhoheiten erhoben werden (siehe Kasten rechts).

### Die Steuerhoheiten in der Schweiz

#### Der Bund (Eidgenossenschaft)

Die durch den Bund erhobene Direkte Bundessteuer wird auf dem Einkommen von natürlichen Personen und dem Gewinn von juristischen Personen berechnet. Vermögen und Kapital werden nicht besteuert.

Die 26 Kantone und die 3000 Gemeinden

Die Kantone sind berechtigt, Steuern zu erheben, für die das Besteuerungsrecht nicht

### Steuern vom Einkommen und Vermögen

- Einkommens- und Vermögenssteuer\*
- Gewinn- und Kapitalsteuer\*
- Verrechnungssteuer\*
- Wehrpflichtersatz
- Stempelabgaben\*
- Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Liegenschaftensteuer
- Handänderungssteuer
- Lotteriegewinnsteuer

### Belastung des Verbrauchs/Besitz- und Aufwandsteuern

- Mehrwertsteuer\*
- Tabaksteuer
- Biersteuer
- Steuer auf Spirituosen
- Mineralölsteuer
- Automobilsteuer
- Zölle
- Motofahrzeugsteuer
- Hundesteuer
- Vergnügungssteuer
- Wasserwerksteuer

In diesem Artikel treten wir auf die mit einem \* bezeichneten Steuerarten ein.

dem Bund zusteht. Sie sind in der Gestaltung ihrer Gesetzgebung weitgehend frei. Unter den Kantonen und Gemeinden besteht ein Steuerwettbewerb.

### Verfassungsgrundsätze

Die schweizerische Steuergesetzgebung ist durch folgende, in der Bundesverfassung verankerte Gestaltungsprinzipien, gekennzeichnet:



- Rechtsgleichheit
- Handels- und Gewerbefreiheit
- Eigentumsgarantie
- Glaubens- und Gewissensfreiheit
- Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung
- Verbot ungerechtfertigter Steuervergünstigungen

*Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)*

Dieses Gesetz schreibt eine einheitliche Struktur der kantonalen Gesetze vor. Hingegen hat das StHG keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Steuertarife.

**Internationale Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)**

Die Schweiz hat mit mehr als 60 Staaten DBA abgeschlossen. Es bestehen zwei Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: die Befreiungsmethode und die Anrechnungsmethode.

Bei ersterer verzichtet der Wohnsitzstaat auf die Besteuerung von Einkommen das im Quellenstaat anfällt (Progressionsvorbehalt); bei der zweiten Methode können beide Staaten besteuern, wobei der Wohnsitzstaat die Steuer des Quellenstaates an seine Steuer anrechnet.

**Besteuerung der juristischen Personen in der Schweiz**

Juristische Personen entrichten Gewinnsteuern auf dem steuerbaren Gewinn nach Steuern sowie Kapitalsteuern (nur in den Kantonen).

*Ordentliche Besteuerung*

Kapitalgesellschaften unterliegen der ordentlichen Besteuerung. Der Bund erhebt eine proportionale Gewinnsteuer von 8,5% vom steuerbaren Gewinn nach Steuern.

Die Kantone belasten Kapitalgesellschaften mit einer Gewinn- und einer Kapitalsteuer, die sich nach den Tarifen der kantonalen Steuergesetze richtet.

*Besteuerung von Holdinggesellschaften*

Holdinggesellschaften bezwecken die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Sie üben in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit aus. Die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen müssen mittelfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

Holdinggesellschaften sind auf Kantons- und Gemeindeebene von Gewinnsteuern befreit (ausgenommen Erträge aus Grundeigentum). Veräusserungsgewinne von Beteiligungen werden von der Gewinnsteuer befreit. Auf Bundesebene werden die Holdinggesellschaften ordentlich besteuert. Es wird der Beteiligungsabzug gewährt, der ebenfalls zu einer 100 %-igen Reduktion der Gewinnsteuer führt, sofern der Reingewinn ausschliesslich aus Beteiligungserträgen besteht.

*Besteuerung von Verwaltungsgesellschaften in Kanton und Stadt Zürich (Domizil- und gemischte Gesellschaften)*

Domizilgesellschaften

Sie üben in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit und keine Geschäftstätigkeit aus.

Als Verwaltungstätigkeit gilt das Verwalten des eigenen Vermögens, Vermittlung von Know-how sowie Fakturierung und Inkasso. Sie verfügen in der Schweiz über keinen oder nur einen sehr geringen Personalbestand. Diese Gesellschaften können eine Geschäftstätigkeit im Ausland ausüben und wenn kein wesentlicher Bezug zum schweizerischen Markt besteht, sogenannte Ausland/Ausland-Geschäfte tätigen.

Die Kantone gewähren diesen Gesellschaften eine Sonderbehandlung. Beteiligungserträge sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen sind steuerfrei. Die Einkünfte aus dem Ausland werden anteilmässig, mit einer Quote von 5% (für Gesellschaften ohne Personal und ohne Infrastruktur), ordentlich besteuert. Auf Bundesebene geniessen diese Gesellschaften keine besondere Besteuerung. Der Beteiligungsabzug kann beansprucht werden.

<b>Berechnung des steuerbaren Gewinnes</b>	
Steuerbarer Gewinn aus Geschäftstätigkeit im Ausland	CHF 500 000
Davon wird eine Quote von 5% an die Schweiz zugewiesen.	
<i>Berechnung des steuerbaren Gewinnes Kanton:</i>	
CHF 500 000 x 5% = CHF 25 000	
Multipliziert mit dem Maximalsteuersatz von 23,75% (*19,2%)	CHF 4 800
<i>Berechnung des steuerbaren Gewinnes Bund:</i>	
8,5% (*7,8%) von CHF 500 000	CHF 39 000
<b>Total Steuerbelastung = 8,76%</b>	<b>CHF 43 800</b>
* Vom Reingewinn nach Steuern	

Gemischte Gesellschaften

Sie üben eine überwiegend auslandbezogene Geschäftstätigkeit aus. Grundsätzlich muss 80% des Bruttoertrages aus ausländischen Quellen stammen. Die aus ausländischen Quellen stammenden Erträge werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätig-

keit in der Schweiz mit einer Quote von 10% bis 25% besteuert.

Aus inländischer Geschäftstätigkeit stammende Erträge werden ordentlich besteuert. Auf Bundesebene erfolgt die ordentliche Besteuerung. Der Beteiligungsabzug kann geltend gemacht werden.

<b>Berechnung des steuerbaren Gewinnes</b>	
Steuerbarer Gewinn aus Geschäftstätigkeit in der Schweiz	CHF 50 000
Steuerbarer Gewinn aus Geschäftstätigkeit im Ausland	CHF 450 000
davon wird eine Quote von z.B. 15% der Schweiz zugewiesen	
<b>Total</b>	<b>CHF 500 000</b>
<i>Berechnung des steuerbaren Gewinnes Kanton:</i>	
CHF 450 000 x 15% =	CHF 67 500
Gewinn aus Geschäftstätigkeit in der Schweiz	CHF 50 000
<b>Total</b>	<b>CHF 117 500</b>
Multipliziert mit dem Maximalsteuersatz von 23,75% (*19,2%)	CHF 22 600
<i>Berechnung des steuerbaren Gewinnes Bund:</i>	
8,5% (*7,8%) von CHF 500 000	CHF 39 000
<b>Total Steuerbelastung = 12,32%</b>	<b>CHF 61 600</b>
* Vom Reingewinn nach Steuern	



## Verrechnungssteuer (VSt)

### Allgemeines

Die VSt von 35% wird auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens (Zinsen und Dividenden) erhoben. Steuerpflichtig sind die inländischen Schuldner der steuerbaren Leistung. Die VSt wird auf den Empfänger überwält. Dieser kann, sofern er die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, die VSt zurückfordern.

In der Schweiz wohnhafte, natürliche und juristische Personen sind zur Rückerstattung der VSt berechtigt. Ausländischen Empfängern von Kapitalerträgen aus der Schweiz verbleibt eine definitive Steuerbelastung durch die VSt von 35%. Um Doppelbesteuerungen zu vermeiden, werden DBA abgeschlossen. Diese regeln die Besteuerung im Wohnsitzstaat und die Rückerstattung in der Schweiz.

## Stempelabgaben

### Allgemeines

Das Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG) kennt drei Arten von Stempelabgaben: die Emissionsabgabe, die Umsatzabgabe und die Abgabe auf den Prämien bestimmter Versicherungen. Wir treten nur auf die Emissionsabgabe ein.

### Emissionsabgabe

Emissionsabgaben sind bei der Gründung sowie bei der Kapitalerhöhung einer Kapitalgesellschaft geschuldet. Bis zu einem Gesellschaftskapital von CHF 250 000 muss keine Emissionsabgabe entrichtet werden. Darüber beträgt sie 1% des einbezahlten Kapitals.

## Mehrwertsteuer (MWSt)

Die MWSt beträgt normalerweise 7,6%. Tiefere Sätze gelten für Beherbergungsleistungen (3,6%) sowie für bestimmte Güterkategorien (2,4%). Steuerpflichtig wird, wer jährlich mehr als CHF 75 000 Umsatz erzielt oder für mehr als CHF 10 000 Dienstleistungen aus dem Ausland bezieht.

## Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Deutschland (DBA CH-D)

### Besonderheiten

Auf Dividendenausschüttungen der schweizerischen Tochtergesellschaft an die deutsche Muttergesellschaft werden keine Quellensteuern (VSt) erhoben, sofern die Beteiligung mehr als 20% beträgt. Die Entlastung erfolgt direkt an der Quelle.

## Besteuerung von Verwaltungsrats- und Direktorenhonoraren

Aufsichtsrats- und Verwaltungsrats Honorare werden in dem Land besteuert in dem sie ausbezahlt werden. Wohnt eine Person in Deutschland und ist sie Mitglied im Verwaltungsrat einer schweizerischen Firma, steht das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte dem deutschen Fiskus zu. Die auf solchen Honoraren in der Schweiz zu bezahlende Quellensteuer kann in Deutschland an die Einkommenssteuern angerechnet werden (Anrechnungsmethode).

Einkünfte aus einer Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Prokurist werden ebenfalls in dem Staat besteuert, in dem die zahlende Kapitalgesellschaft ansässig ist. Hingegen werden Löhne, sofern sie auf einer Tätigkeit beruhen, die in der Schweiz ausgeübt wurde, nur in der Schweiz besteuert. In Deutschland erfolgt eine Befreiung von der Einkommenssteuer, vorbehaltlich der Progression für die Berechnung des Steuersatzes. Der deutsche BFH bestätigte diese Auffassung des Art. 15, Abs. 4 des DBA CH-D am 15.12.1998.

## Die Einkommensteuer der natürlichen Personen

### Allgemeines

Sämtliche Kantone und der Bund kennen die allgemeine Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer. Es wird das Gesamteinkommen und das Gesamtvermögen besteuert. Vom Bruttoeinkommen werden die zur Einkommenserzielung notwendigen Aufwendungen abgezogen, sowie weitere allgemeine Abzüge und Sozialabzüge.

Die kantonale unterschiedlichen Einkommenssteuertarife sind progressiv ausgestaltet.

### Besteuerung an der Quelle

Das Erwerbseinkommen von Ausländern ohne Niederlassungsbewilligung wird an der Quelle besteuert. Der Arbeitgeber zieht die geschuldete Steuer vom Lohn ab.

### Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalsteuer)

Ausländische Staatsangehörige, die erstmals steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz nehmen und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben, können nach dem Aufwand besteuert werden. Die Steuerberechnung erfolgt aufgrund eines einfachen Verfahrens und kann zu einer bedeutenden Verminderung der fiskalischen Belastung führen.

Besteuert wird der Aufwand des Steuerpflichtigen sowie bestimmte Einkommens- und Vermögensbestandteile. Die zu besteuerten Aufwendungen müssen mindestens das 5-fache des Mietzinses der Wohnung oder den doppelten Pensionspreis für Unterkunft und Verpflegung betragen.

Die Steuer nach dem Aufwand darf nicht niedriger sein, als die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern auf den schweizerischen Einkünften oder Vermögen sowie gewisser Einkünfte aus ausländischen Quellen, für die ein DBA in Anspruch genommen wird.

Für vermögende Ausländer kann diese Besteuerung nach dem Aufwand interessant sein, wird doch nur ein geringer Teil des Einkommens und Vermögens besteuert. Einkommen und Vermögen ohne Bezug zur Schweiz wird nicht besteuert. Z.B. verlangen die nachstehenden Kantone ein minimal zu versteuerndes Einkommen von:

– Zürich	CHF 350 000
– Zug	CHF 200 000
– St.Gallen	CHF 240 000
– Tessin	CHF 150 000
– Vaud	CHF 150 000

## Schlussfolgerungen

Die Schweiz zeichnet sich durch ein vielfältiges, föderatives Steuersystem aus. Das Verhältnis der Steuerbehörde zu den Steuerpflichtigen basiert auf Vertrauen und geht von der grundsätzlichen Steuerehrlichkeit der Steuerpflichtigen aus. Die Steuerpflichtigen werden von den Steuerbehörden als Kunden behandelt. Mit Kunden spricht man und versucht Lösungen zu finden, mit denen alle Beteiligten im Rahmen der geltenden Gesetze leben können.

Diese Besonderheit des Fiskaldenkens macht die Schweiz für Ausländer attraktiv, sei es für natürliche Personen, die in unserem Land den Lebensabend verbringen möchten oder die keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben wollen, aber in der Schweiz wohnen möchten oder für Unternehmen, die sich in unserem Land ansiedeln möchten.

Das schweizerische Steuersystem zeichnet sich durch eine langjährige Stabilität und eine fundierte, zuverlässige Rechtssprechung aus. Es lässt Spielraum für das Ermessen offen. Und gerade in dieser Hinsicht sind direkte Gespräche mit den Steuerbehörden von grossem Vorteil.

Die Vorteile, sich in der Schweiz niederzulassen sind nicht nur steuerlicher Art. Die Schweiz ist ein kleines Land mit einer hohen Lebensqualität. Das Steuersystem trägt zu dieser Lebensqualität bei.

